

Luzern, im November 2011

BVG-Checkliste 2012

Die vorliegende Checkliste erlaubt Ihnen ein einfaches Vorgehen und garantiert, dass nichts vergessen geht.

Meldeschluss für Änderungen 2011: 19. Dezember 2011

Für die reibungslose Jahresumstellung sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen. Bitte kontrollieren Sie die Ihnen zur Verfügung gestellte Lohnliste: Sind auf Ihrer Lohnliste Versicherte aufgeführt, die bereits ausgetreten sind oder bis Ende Jahr austreten werden? Fehlen Mitarbeitende, welche bereits eingetreten sind oder bis Ende Jahr noch eintreten werden? Gibt es nachträgliche Lohnänderungen?

- Bitte melden Sie uns alle Mutationen, welche das Jahr 2011 betreffen, bis spätestens 19. Dezember 2011.** Dieser Termin gilt lediglich für rückwirkende Mutationen des Jahres 2011, nicht aber für die Lohnmeldungen ab 1. Januar 2012.
- Melden Sie uns versicherte Personen, welche länger als drei Monate arbeitsunfähig sind, umgehend schriftlich. Unsere Rückversicherung, die PKRück, prüft den Anspruch auf Beitragsbefreiung und hat die Möglichkeit, ein Case Management in die Wege zu leiten.
- Melden Sie uns Todesfälle jeweils sofort.

Bitte verwenden Sie unbedingt die entsprechenden Formulare unter <http://www.pkg.ch/formulare-merkblaetter/>. Informationen über die PKRück finden Sie unter www.pkruECK.com.

Lohnmeldungen für 2012

Die Lohnliste mit den neuen Jahreslöhnen 2012 bildet die Grundlage für die versicherten Risikoleistungen (Tod und Invalidität) und die Altersgutschriften. Bitte retournieren Sie uns sobald als möglich die vollständig ausgefüllte Lohnliste. Senden Sie uns die Lohnliste auch unterzeichnet zurück, wenn per 2012 keine Lohnänderungen erfolgen. Die Löhne werden üblicherweise per 1. Januar erfasst und die Leistungen und Beiträge neu berechnet. Danach erhalten Sie von uns die Leistungsübersicht mit den Personalbeiträgen und die neuen Vorsorgeausweise für das Versicherungsjahr 2012.

Im Gegensatz zur AHV oder zur Unfall- und Krankentaggeldversicherung werden in der beruflichen Vorsorge die gemeldeten Jahreslöhne rückwirkend nicht mehr korrigiert.

- Bitte melden Sie uns die (voraussichtlichen) AHV-Jahreslöhne 2012. Die Umrechnung in die gemäss Vorsorgeplan versicherten Löhne erfolgt automatisch durch die PKG Pensionskasse.
- Melden Sie uns immer den ganzen Jahreslohn, auch wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter nicht über das ganze Jahr beschäftigt ist. Die zeitliche Abgrenzung erfolgt durch die PKG Pensionskasse.
- Bei Teilzeitbeschäftigten oder Teilerwerbsunfähigen ist uns nur der effektive Jahreslohn mit dem Beschäftigungsgrad zu melden.

Sofern Sie uns die Löhne elektronisch melden wollen, bitten wir Sie, die dafür vorgesehene Excel-Datei bei uns zu bestellen.

Neue Ausweise

Sobald Sie uns die Mutationen für das Jahr 2011 und die Löhne 2012 vollständig und korrekt gemeldet haben, werden wir Ihnen die neuen Vorsorgeausweise so rasch als möglich zur Verfügung stellen.

Die allgemeine Beschreibung des Vorsorgeausweises können Sie gerne bei uns bestellen. Sie finden diese auch auf unserer Homepage unter <http://www.pkg.ch/formulare-merkblaetter/>.

Versicherungspflicht

Ab 1. Januar 2012 unterliegen gemäss dem Berufsvorsorgegesetz (BVG) alle Mitarbeitenden **ab Jahrgang 1994 mit mehr als CHF 20'880 Jahreslohn** (unabhängig vom Beschäftigungsgrad) der Versicherungspflicht. Je nach Definition im Vorsorgeplan kann diese Lohnlimite auch tiefer angesetzt sein.

- Bitte melden Sie alle neu zu versichernden Mitarbeitenden mit dem entsprechenden PKG-Anmeldeformular. Dieses können Sie auf unserer Homepage unter <http://www.pkg.ch/formulare-merkblaetter/> ausfüllen und ausdrucken.

Verheiratung und eingetragene Partnerschaft

Das Freizügigkeitsgesetz schreibt den Vorsorgeeinrichtungen vor, die Freizügigkeitsleistung zum Zeitpunkt der Verheiratung oder der Eintragung der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft festzuhalten.

- Falls Mitarbeitende Ihres Unternehmens im Jahr 2011 geheiratet haben, sind wir darauf angewiesen, das Datum der zivilen Heirat zu erfahren. Bitte tragen Sie es auf der Lohnliste ein.
- Falls Mitarbeitende Ihres Unternehmens eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft eingetragene haben, melden Sie uns diese Zivilstandsänderung gleich wie die Heirat.

Von Vorteil ist es, wenn Sie uns die entsprechenden Zivilstandsänderungen während des Jahres laufend melden.

Begünstigungserklärung für unverheiratete Partner und Partnerinnen

Damit Leistungen an unverheiratete Partner ausbezahlt werden können, ist gemäss Vorsorgereglement der PKG Pensionskasse **zwingend eine schriftliche Begünstigungserklärung notwendig**. Wer noch keine eingereicht hat, soll dies umgehend nachholen. Ehegatten oder Paare in eingetragener Partnerschaft sind davon nicht betroffen.

- Informieren Sie bitte Ihre Mitarbeitenden entsprechend. Eine Vorlage der Begünstigungserklärung finden Sie auf unserer Homepage unter <http://www.pkg.ch/formulare-merkblaetter/>.

Lohnänderungen während des Jahres

Sollen Lohnänderungen während des Jahres gemeldet und berücksichtigt werden?

- Lohnänderungen von mehr als 10 % (z. B. bei Änderung des Beschäftigungsgrades) sollten Sie uns auch unter dem Jahr melden. Diese werden auf den Zeitpunkt der Änderung berücksichtigt.

Beachten Sie bitte, dass nach dem 1. Januar 2012 rückwirkende Lohnkorrekturen ins Vorjahr nicht mehr berücksichtigt werden können. Als Meldeschluss gilt der 19. Dezember 2011.

Einkäufe in die berufliche Vorsorge

Einkäufe in die Pensionskasse sind steuerlich abzugsfähig. Vorbezüge für Wohneigentum müssen nach dem Gesetz zuerst zurückbezahlt werden, bevor Einkäufe getätigt werden können. Wurden Einkäufe vorgenommen, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden (Art. 79b Abs. 3 BVG). **Gemäss aktueller Gerichtspraxis umfasst diese Restriktion das gesamte Altersvorsorgekapital und nicht nur den als Einkauf getätigten Teil.**

- Bevor Sie Einkäufe tätigen, schauen Sie die maximal zulässige Höhe im aktuellen Vorsorgeausweis nach. Wenn Sie noch Fragen haben, geben wir Ihnen oder Ihren Mitarbeitenden gerne Auskunft.
- Vor einer Einzahlung ist der Fragebogen der PKG Pensionskasse auszufüllen.**
- Damit die Steuerbescheinigung ausgestellt werden kann, muss die Einzahlung **von und im Namen der versicherten Person und aus deren Privatvermögen** erfolgen.
- Damit ein Einkauf in der Steuerperiode 2011 berücksichtigt werden kann, muss die Zahlung im Kalenderjahr 2011 bei der PKG Pensionskasse eingehen. Die Verarbeitungszentren der Banken und der Post sind gegen Ende Jahr überlastet. Machen Sie die Mitarbeitenden darauf aufmerksam, allfällige Einzahlungen frühzeitig (am besten vor Weihnachten) zu leisten.

Den Fragebogen finden Sie auf unserer Homepage unter <http://www.pkg.ch/formulare-merkblaetter/>.

Verzinsung der Konti

Der Stiftungsrat der PKG Pensionskasse entscheidet anfangs Dezember 2011 über die definitive Verzinsung der Altersguthaben 2011 und die Zinssätze ab 2012 bei Austritt. Auch die Verzinsung der Konti der angeschlossenen Unternehmen (Arbeitgeber-Beitragsreserven, Freie Mittel etc.) wird anfangs Dezember 2011 festgelegt.

Die neuen Zinssätze finden Sie ab 2. Dezember 2011 unter <http://www.pkg.ch/verzinsung/>.

Bitte beachten Sie, dass ausschliesslich die Arbeitgeberbeiträge mit Arbeitgeber-Beitragsreserven verrechnet werden können. Die Arbeitnehmer-Beiträge müssen wir Ihnen quartalsweise in Rechnung stellen.

Arbeitgeber mit mehreren Vorsorgeeinrichtungen

Angeschlossene Arbeitgeber, die einen Teil ihres Personals noch bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert haben, müssen uns dies melden. Nach Art. 23 der Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG sind wir verpflichtet, diese Information an den Sicherheitsfonds weiterzuleiten, damit er korrekt abrechnen kann.

- Bitte melden Sie uns, wenn ein Teil Ihres Personals noch bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert ist.

Jahres-Schlussabrechnung Beiträge 2011

Sofern sich seit der letzten Quartalsrechnung Änderungen ergeben haben, werden Sie im Januar 2012 eine Beitrags-Schlussrechnung für das Jahr 2011 erhalten.

Kennzahlen 2012

			Jahresbetrag CHF
AHV / IV	Alters- und Invalidenrente	minimal	13'920
		maximal	27'840
BVG	Koordinationsabzug		24'360
	BVG-Obligatorium (Eintrittsschwelle)	von bis	20'880 83'520
	Koordinierter Lohn (BVG)	minimal maximal	3'480 59'160
UVG	Maximal versicherter Lohn		126'000
Säule 3a	Maximal abzugsberechtigte Beiträge		
	- Unselbständigerwerbende und Selbständigerwerbende mit 2. Säule	maximal	6'682
	- Selbständigerwerbende ohne 2. Säule	maximal	33'408

Mausmatte mit Kennzahlen ab 2011

Falls Sie eine Mausmatte mit den Kennzahlen ab 2011 wünschen, können Sie diese bei uns bestellen (solange Vorrat).

Ihre Anregungen

Wir interessieren uns für Ihre Meinung. Wir sind bestrebt, den Qualitätsstandard unserer Dienstleistung hoch zu halten. Deshalb laden wir Sie ein, unter anregung@pkg.ch Ihre Meinung kund zu tun. Sagen Sie, was Sie an unseren Dienstleistungen besonders gut oder weniger gut finden.

Das PKG-Team steht Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung (Tel.: 041 418 50 00, E-Mail: info@pkg.ch). Oder besuchen Sie unsere Homepage unter www.pkg.ch.